

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail an vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 21. Mai 2024
VGD/ALV/mlb

Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen Tierseuchenverordnung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat die geplanten Änderungen, insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung des Konzeptes BSD-Freiheit. Um die Wirkung der Regelungen noch stärker zum Tragen zu bringen, erachten wir es für notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen.

Der Regierungsrat unterstützt auch die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, gibt jedoch zu bedenken, dass es möglich sein sollte, bei entsprechenden Widerhandlungen bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem sollte es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme aufgeführten Aspekte.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Andrea Köppli, Abt. Veterinärwesen, Leiterin Ressort Tiergesundheit
Telefon : 061 552 20 94
E-Mail : andrea.koeppli@bl.ch
Datum : 21.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Das ALV begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD -Freiheit.

Auch stellt sich das ALV hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

Zu folgenden Artikeln nimmt das ALV detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	<p>Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.</p>	<p>Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</p> <p>d. das Alter,</p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels,</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5 -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

	<p>Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zB auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... An den gesperrten Bestand..." kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

	01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms	Art. 174b Abs. 1 Bst. d d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-

	<p>eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	<p>Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.</p>	<p>b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>, auf BVD</p>

Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperrungen und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungs-sperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174f ^{bis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine</i>

		<i>BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174fter	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	<p>Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu)</p> <p>Auf <i>Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i>, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>

<p>Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)</p>	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens 12 Monate nach der Ausmerzung des letzten PI Kalbes der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters
--	--	---